

Satzung des Männer-Turn-Verein Liebenau von 1890 e. V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Männer-Turn-Verein Liebenau von 1890 e. V., im folgenden kurz Verein genannt, ist der Zusammenschluss von Sportlern auf freiwilliger Grundlage.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Liebenau, Kreis Nienburg/Weser, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nr. VR 1301 41 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landes-Sportbundes Niedersachsen e. V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Sportler, die das Turnen und andere Sportarten betreiben. Seine Dauer ist unbegrenzt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsaufgaben können durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a EstG, ausübt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Nienburg/Weser.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die gleichen sportlichen Ziele des Vereins verfolgt.
2. Der Vorstand kann Ausnahmen machen.
3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung soll im allgemeinen nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 4, Absatz 1, nicht erfüllt sind. Im Falle der Ablehnung kann der Aufnahmesuchende die Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern.
4. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) Personen ab dem 16. Lebensjahr als Ordentliche Mitglieder,
 - b) Personen unter dem 16. Lebensjahr als Vereinsangehörige.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Vereinssatzung einzuhalten und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - b) die Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Stimmberechtigt sind alle Ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen hierfür (§ 4, Absatz 1) fortfallen, oder wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als drei Monate im Rückstand ist.
3. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, die Interessen des Vereins erheblich schädigt, den Zwecken des Vereins wiederholt zuwiderhandelt oder gegen die Satzung verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung dem ausscheidenden Mitglied obliegenden Beitragsverpflichtungen sind bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu erfüllen. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Eintrittsgelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils jährlich einmal an den Kassierer oder dessen Beauftragten zu entrichten, oder sie werden jährlich einmal gemäß den gegebenen Bankeinzugermächtigungen eingezogen.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Erweiterte Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Der Geschäftsführende Vorstand ist außerdem verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von einem Zehntel der Ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
3. Zu Mitgliederversammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Liebenau oder deren Rechtsnachfolger eingeladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
4. Anträge, deren Beratung in einer Mitgliederversammlung gewünscht wird, müssen spätestens am dritten Tag vor der Versammlung schriftlich eingegangen sein. Auch bei verspätetem Eingang kann die Mitgliederversammlung über die Zulassung zur Beratung beschließen.

5. Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst, falls die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu Satzungsänderungen, auch wenn sie den Zweck des Vereins betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muß folgende Punkte umfassen:
 - a) Geschäfts- und Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr, mit Bericht der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes (Geschäftsführender Vorstand und Erweiterter Vorstand),
 - c) Neuwahl des Vorstandes (Geschäftsführender Vorstand und Erweiterter Vorstand),
 - d) Neuwahl der Kassenprüfer,
 - e) Anträge,
 - f) Allgemeines.

§ 10

Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Stellvertretener Vorsitzender,
 - c) Kassierer,
 - d) Schriftführer,
 - e) Sport- und Organisationswart.

Außer dem Geschäftsführenden Vorstand gehören dem Erweiterten Vorstand noch an:

- a) Medienwart.
 - b) Gerätewart,
 - c) Spartenleiter und Übungsleiter,
 - d) Beisitzer.
2. Der Geschäftsführende und der Erweiterte Vorstand handeln und beschließen in allen wichtigen, die Geschäftsführung betreffenden Fragen gemeinschaftlich, notfalls durch Mehrheitsbeschluss.
 3. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn er durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist. Der Erweiterte Vorstand ist mit mindestens zehn Mitgliedern beschlussfähig.
 4. Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

Geschäftsführender Vorstand: a) Vorsitzender,
 b) Kassierer,
 c) Sport- und Organisationswart.

Erweiterter Vorstand: a) Medienwart,
 b) Gerätewart.

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

Geschäftsführender Vorstand: a) Stellvertretender Vorsitzender,
 c) Schriftführer.

Erweiterter Vorstand: a) Beisitzer.

5. Sparten bestehen für die im Verein betriebenen Sportarten. Sie werden auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes eingerichtet oder wieder aufgelöst. Innerhalb der Sparten wird der Sportbetrieb abgewickelt. Sparten können zur Durchführung ihrer Arbeit in einer Spartenversammlung eine Spartenleitung wählen. Die Spartenleitung und die Übungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Spartenleiter und Übungsleiter der im Verein betriebenen Sportarten werden jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Der Geschäftsführende und der Erweiterte Vorstand führen die Geschäfte stets bis zur Neuwahl. Vorstand und zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB und eines e. V. sind der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer, wobei der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieses (Geschäftsführenden) Vorstandes vertreten wird.
8. Die Vorstandssitzungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einberufen werden. In dringenden Fällen genügt eine Frist von drei Tagen.

§ 11

Kassierer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassierer des Vereins, der ihr für eine geordnete Kassenführung verantwortlich ist. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat er der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen.
2. Der Kassenbericht ist durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu überprüfen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Geschäftsjahre amtieren.

§ 12

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder. Die Auflösung kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Diese Mitgliederversammlung bestimmt zugleich die Liquidatoren.
2. In einer zweiten Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Monats nach der ersten Versammlung einzuberufen ist, muss dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abgestimmt werden. Die Auflösung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Ordentlichen Mitglieder, die gleichzeitig über die Verwendung des Barvermögens beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Liebenau, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Liebenau, den 4. März 2010

(Ernst Eickhoff)
(Vorsitzender)

(Gerhard Felkel)
(Kassierer)